

16.11.92**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Fz - U - VP - Wizu Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

**Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Errichtung eines
Kohäsionsfonds****KOM(92) 339 endg.; Ratsdok. 8567/92**

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- U 1. Vor dem Hintergrund, daß die Ratifizierung der Verträge von Maastricht durch alle Mitgliedstaaten u. a. von der Einrichtung eines Kohäsionsfonds als finanzieller Beitrag zu Vorhaben der Umwelt und der transeuropäischen Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur für die Länder, deren Pro-Kopf-BSP weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, abhängig gemacht wird, nimmt der Bundesrat vom Entwurf Kenntnis.

- EG 2. Der Bundesrat nimmt weiter den Beschluß des Europäischen Rates in Lissabon
Fz zur Kenntnis, den "vor dem 31. Dezember 1993" zu schaffenden Kohäsions-
VP fonds bereits Anfang 1993 tätig werden zu lassen.
Wi

Der Bundesrat stellt fest, daß die Ratifikation des Vertrages über die Europäische Union in sämtlichen Mitgliedstaaten Voraussetzung für die in Artikel 130 d des Vertrages vorgesehene Regelung über den Kohäsionsfonds ist. Die Kohäsionsfonds-Verordnung kann nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen werden.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992

- EG
Fz
VP
Wi
3. Der Bundesrat fordert, daß über den Umfang der Finanzausstattung des Kohäsionsfonds nur im Gesamtzusammenhang des Delors-II-Paketes entschieden wird.

Er fordert darüber hinaus, daß die konkrete Ausgestaltung des Kohäsionsfonds den haushaltswirtschaftlichen Konsolidierungsbemühungen in der Gemeinschaft Rechnung trägt.

- EG
U
4. Gleichwohl wird unter Bezugnahme auf die neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland, die im Zeitraum 1993 - 1997 als Ziel-I-Regionen eingestuft werden, d. h. als Regionen mit Entwicklungsrückstand (Bruttoinlandprodukt pro Kopf kleiner oder gleich 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts), darauf hingewiesen, daß die zur Lösung der auch dort bestehenden immensen Umweltprobleme verfügbaren Finanzierungsinstrumente einschließlich des neugeschaffenen LIFE-Fonds der EG nicht ausreichen, um die Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik zu erreichen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß

- EG
Fz
VP
Wi
5. - der Kohäsionsfonds nicht zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Konvergenzkriterien dienen darf; diese müssen von den EG-Staaten vielmehr in Eigenverantwortung verwirklicht werden;
- die Mittel der Gemeinschaft zusätzlich zu Haushaltsmitteln der Mitgliedstaaten verwendet werden müssen (Additionalitätsprinzip);

- EG
Fz
6. - das Kumulierungsverbot auf sämtliche Gemeinschaftsmittel mit Zuschußcharakter auszudehnen ist;

- EG
Fz
VP
Wi
7. - der Förderhöchstsatz bei 75 % der Ausgaben liegen sollte;
- für die Mittelaufteilung Kriterien erforderlich sind, die wie die durchzuführenden Verfahren objektiv und transparent sind, auch das Verkehrsaufkommen sowie die Umweltbelastung erfassen und vom Rat selbst in der Verordnung festgelegt werden (Artikel 130 d);

- EG
VP
8. - auch für die aus diesem Fonds zu finanzierenden Verkehrsinfrastrukturprojekte die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen wird;

- EG
Fz
VP
Wi
9. - die Mittel des Kohäsionsfonds [und der Kreis der Empfängerländer] zeitlich befristet festgelegt werden.
- 10.[EG,
Wi]

- Fz
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 12)
11. - in Artikel 6 des Kommissionsentwurfes unter Abwägung und Würdigung der Gesamtverhältnisse auch eine Aussetzung in den ersten Jahren ermöglicht werden sollte.
- EG
Wi
12. - ein Aussetzen der Fortführung im Falle nicht zufriedenstellender Konvergenzfortschritte bereits wesentlich früher möglich sein muß, als im Verordnungsentwurf (Artikel 6 Abs. 2) vorgesehen ist.
- EG
Fz
VP
Wi
13. Der Bundesrat fordert, daß die Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Arbeiten des Kohäsionsfonds sichergestellt wird.
- EG
Fz
14. Die Entscheidung über die Auswahl der unterstützten Vorhaben sollte von einem Ausschuß getroffen werden, der sich aus allen Mitgliedstaaten zusammensetzt, da die aus dem Kohäsionsfonds geförderten Großprojekte Bedeutung für die gesamte Gemeinschaft haben.